

Das Urheberrecht des Bearbeiters

Das subjektive Urheberrecht an Bearbeitungen oder Umformungen steht denjenigen zu, die sie geschaffen haben. Es ist ausschließlich an ihre Person gebunden, und sie sind in vollem Umfang Urheber im Sinne des Gesetzes (§ 6 Abs. 2 URG). Die Regelungen für dessen Rechtsstellung — einschließlich derer über die Mehrheit von Urhebern und das Schaffen im Arbeitsrechtsverhältnis — gelten gleichermaßen.

Es muß aber hervorgehoben werden, daß das Bearbeiter-Urheberrecht in keiner Weise das Urheberrecht des Autors des ursprünglichen Werkes berührt oder gar einschränkt (§ 6 Abs. 3 URG). Jeder besitzt urheberrechtliche Befugnisse nur in Beziehung auf sein Werk: auf die Urform oder auf die Bearbeitungsform. Mit ihm allein tritt er als Persönlichkeit in die Öffentlichkeit, und lediglich an ihm vermag er Rechte auszuüben.

Bei der Nutzung einer Bearbeitung durch andere sind daher die selbständigen subjektiven Rechte zweier Urheber zu beachten, diejenigen des Autors des bearbeiteten Werkes und die des Verfassers der Bearbeitung. Aus dem subjektiven Urheberrecht des Erstschöpfers heraus bedarf jede öffentliche Verwendung einer Bearbeitung seines Werkes, selbst durch deren Verfasser, seiner Zustimmung (§ 18 Abs. 3 URG). Liegt sie vor — im Urhebervertragsverkehr spricht man dann von der „genehmigten Bearbeitung“ —, so kann deren Nutzung, z. B. durch einen Verlag oder eine Bühne, im Wege eines Vertrages mit dem Bearbeiter erfolgen. Wird dagegen ein Werk nach Ablauf der Schutzfrist für die Befugnisse des Urhebers bearbeitet, so bedarf es nur des Einvernehmens mit dem Bearbeiter.

Entsprechendes gilt für das subjektive Urheberrecht des Übersetzers und des Herausgebers.

HANS-JOACHIM SAUERSTEIN, Justitiar des Büros für Urheberrechte

Der Verlagsvertrag

Das Verhältnis zwischen Autor (Urheber) und Verlag

Im Verlagsvertrag schließen sich Autor und Verlag zu dem Zweck zusammen, ein vom Autor geschaffenes oder noch zu schaffendes literarisches Werk als Buch zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dabei ist es ihr gemeinsames Ziel, diesem Werk die ihm angemessene gesellschaftliche Wirksamkeit zu verschaffen. Das Verhältnis der Partner zueinander, ihre Pflichten und Rechte, ihre gesellschaftlichen und vertraglichen Aufgaben, ihre ganze Interessenlage werden dabei durch eine Eigentümlichkeit bestimmt, die das Buch im Vergleich zu allen anderen Produkten menschlicher Tätigkeit auszeichnet¹: einerseits ist es geistige Mitteilung des ganz bestimmten Autors, gerichtet an eine anonyme Vielzahl potentieller Leser, andererseits ist es materieller Träger dieser Mitteilung, ist es körperlicher Gegenstand, der als Ware ausgetauscht wird. Diese Doppel-eigenschaft des Buches ist Ursache dafür, daß auch Autor und Verlag eine Doppelstellung einnehmen.

Der Autor formt in individuell-schöpferischer geistiger Arbeit sein künstlerisches oder wissenschaftliches Werk und gibt ihm in der Niederschrift objektiv wahrnehmbare Gestalt^{2 3}. Mit der Überführung des Werkes in den Produktionsprozeß — durch Übergabe des Manuskripts an den Verlag und durch die Erteilung der Vervielfältigungs- und Verbreitungserlaubnis in Ausübung seines Urheberrechts — wird der Autor aber auch Teil des Kollektivs derjenigen, die an der Herstellung und Verbreitung des Buches als Ware beteiligt sind.

Der Verlag ist kulturell-erzieherische Institution und warenproduzierendes und -verbreitendes Unternehmen in einem. Durch seine Tätigkeit vermittelt er die Kommunikation zwischen Autor und Leser. Einerseits wirkt er darauf hin, daß die Autoren möglichst solche Werke produzieren, die in Inhalt und Form die vielfältigen kulturell-geistigen Bedürfnisse der Gesellschaft zu befriedigen vermögen², andererseits ist es seine Aufgabe, unter Wahrung der Rechte des Urhebers für die breiteste Wirkung des Werkes zu sorgen. Diese bisher all-

gemeine gesellschaftliche Pflicht ist jetzt durch § 36 Abs. 1 URG zur gesetzlichen Pflicht erhoben worden⁴.

Die wirtschaftliche Seite der Verlagstätigkeit hat eine Besonderheit. Das Buch wird nicht eigentlich vom Verlag selbst produziert; vielmehr organisiert er die Produktion und nimmt an ihr durch seine Lektoren, Hersteller, Buchgestalter usw. direkt teil. Im übrigen läßt er die Buchauflage auf seine Rechnung durch polygrafische Betriebe (Satz, Druck, Einband usw.) herstellen. Das führt zu vielfältigen Kooperationsbeziehungen, die mit Hilfe geeigneter Wirtschaftsverträge organisiert und realisiert werden müssen. Es ist die Verantwortung der Verlage — in die aber auch der Autor einbezogen ist —, daß sich die erheblichen gesellschaftlichen Mittel, die in eine Buchauflage investiert werden, nicht nur geistig, sondern auch ökonomisch rentieren. Das Besondere der Buchproduktion als Warenproduktion ist, daß sie der Erfüllung kultureller Aufgaben dient. Kulturpolitik und Ökonomie müssen als Einheit wirksam werden. Das ist zuweilen schwierig, weil die Erfüllung der kulturellen Aufgaben nur in dem Maß möglich ist, wie die volkswirtschaftlichen Gegebenheiten es zulassen (Papierbereitstellung, Satz-, Druck-, Bindekapazität usw.). Deshalb ist entscheidend, daß sich die langfristige Themenplanung in die gesamte Volkswirtschaftsplanung einfügt. Der Verlagsvertrag ist ein wichtiges Instrument dafür, das individuelle Schaffen des Autors in den volkswirtschaftlich geplanten Produktions- und Distributionsprozeß zu überführen.

Das ganze Vertragsverhältnis wird von dem Grundsatz beherrscht, daß der Autor das Recht hat, in den das Werk berührenden wesentlichen Fragen gleichberechtigt als Mitglied des Verlagskollektivs mitzuarbeiten (§ 36 Abs. 2 URG). Dieser Grundsatz, der im Gesetz als Anspruch des Autors formuliert ist, ist darauf gerichtet, das Verhältnis zwischen Autor und Verlag zu einem Verhältnis gleichberechtigter Mitglieder eines Kollektivs werden zu lassen, die in ihrer gemeinsamen Arbeit das gleiche Ziel — die Herausgabe und Verbreitung des Werkes mit bestmöglicher gesellschaftlicher Wirkung — verfolgen. Wird dieser Grundsatz in die Praxis umgesetzt, so lassen sich viele Probleme, die zwischen Autor und Verlag im Prozeß des Schaffens, der Pro-

¹ Nur die Schallplatte weist ähnliche Eigenschaften auf.

² Gleichzeitig damit erlangt das Werk gern. § 2 URG urheberrechtlichen Schutz. Vgl. hierzu den Beitrag von Münzer in diesem Heft.

³ Dazu gehören z. B. planmäßige thematische Anregungen, das Aufspüren und die Förderung neuer Autoren, die sachkundige Beratung, materielle und organisatorische Hilfe.

⁴ Zur praktischen Verwirklichung gehören z. B. geeignete Werbemaßnahmen, die ständige Verbesserung der Vertriebsorganisation (beides auch außerhalb der DDR), die Wahl der geeignetsten Publikationsform, die Organisation von Leserkonferenzen, Autorenlesungen usw.